



Globale Mindeststeuer Funktionsweise und Umsetzung in der Schweiz: ein Überblick

Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung
Stefan Gebert, Hauptabteilungsleiter Juristische Personen

Globale Mindeststeuer

- Säule 2 des OECD/G20-Projektes zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft
- Ziel: weltweite Gewinnbesteuerung grosser Unternehmensgruppen von mindestens 15%
- Mindestbesteuerung kommt zum Tragen, wenn:
 - ein internationaler Konzern
 - in einem Land («länderbezogene Betrachtungsweise»)
 - auf dem aggregierten, auf harmonisierter Grundlage («einheitliche Basis») ermittelten Gewinn aller dort ansässigen Geschäftseinheiten
 - weniger als 15% Steuern zahlt



Schritt 1 – Prüfung Geltungsbereich

- international tätiger Konzern
- Umsatz von \geq EUR 750 Millionen
- im konsolidierten Jahresabschluss
- in zwei von vier Geschäftsjahren, die der «Testperiode» (Steuerperiode) unmittelbar vorausgehen

Schritt 2 – Ermittlung GloBE-Einkommen

- Ermittlung pro Geschäftseinheit
- auf Grundlage eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS, Swiss GAAP FER)
- Nettoeinkommen vor Eliminierung konzerninterner Leistungsbeziehungen
- Vornahme zahlreicher Anpassungen (z.B. Ausschluss von Dividenden, Steueraufwand)

Schritt 3 – Ermittlung Steueraufwand

- «Covered Taxes»
- Steueraufwand in den Einzelabschlüssen der Geschäftseinheiten
- Berücksichtigung auch von latenten Steuern
- Schweiz: Gewinn- *und* Kapitalsteuern qualifizieren

Schritt 4 – Ermittlung GloBE Steuersatz

- «GloBE ETR»
- Verhältnis zwischen massgebendem Steueraufwand und GloBE Einkommen
- Ermittlung pro Land (länderbezogene Betrachtungsweise; «jurisdictional blending»), d.h. Berücksichtigung des Steueraufwands und der GLoBE Einkommen aller hier ansässigen Geschäftseinheiten



Schritt 5 – Ermittlung Zusatzsteuersatz

- Differenz zwischen Mindeststeuersatz von 15% und GloBE-Steuersatz

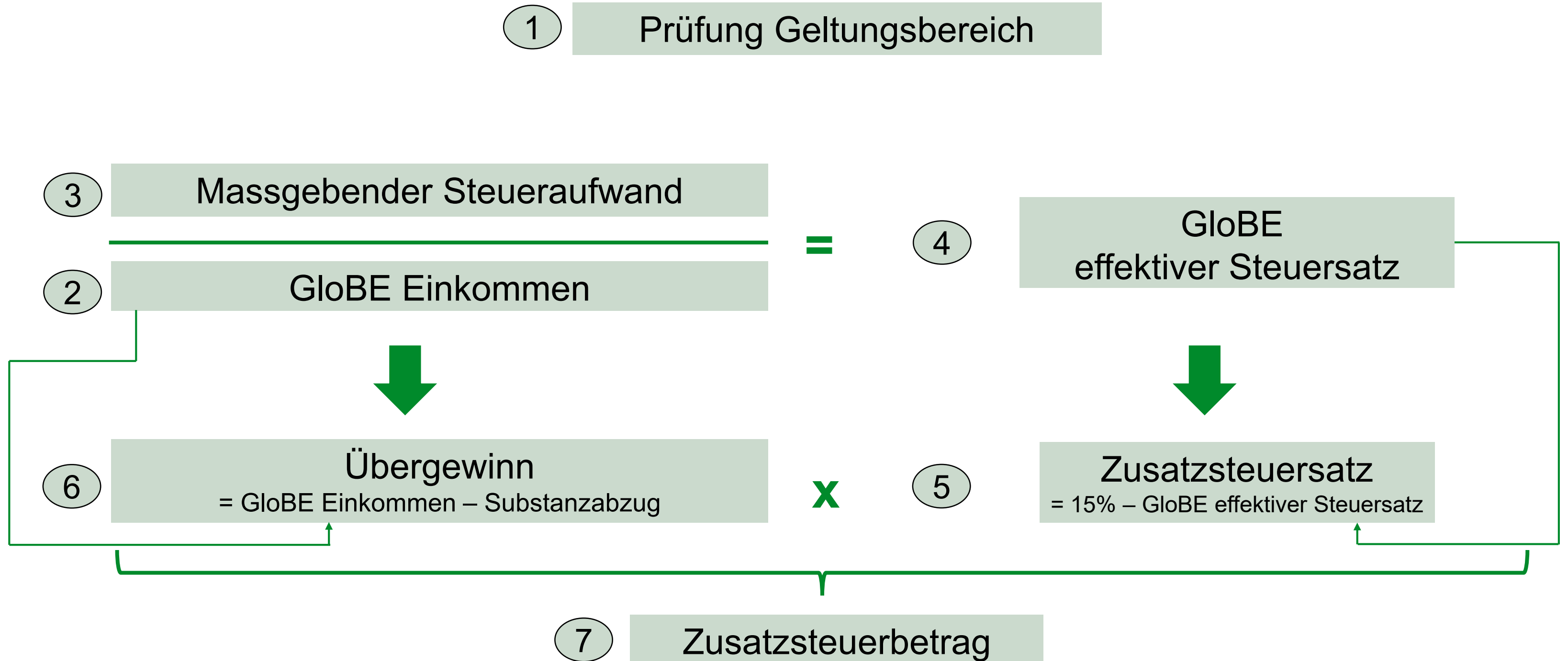
Schritt 6 – Ermittlung Übergewinn

- GloBE Einkommen abzüglich Substanzabzug («carve-out»)
- Berechnung Substanzabzug anhand von Personalkosten und materiellen Vermögenswerten

Schritt 7 – Ermittlung Zusatzsteuerbetrag

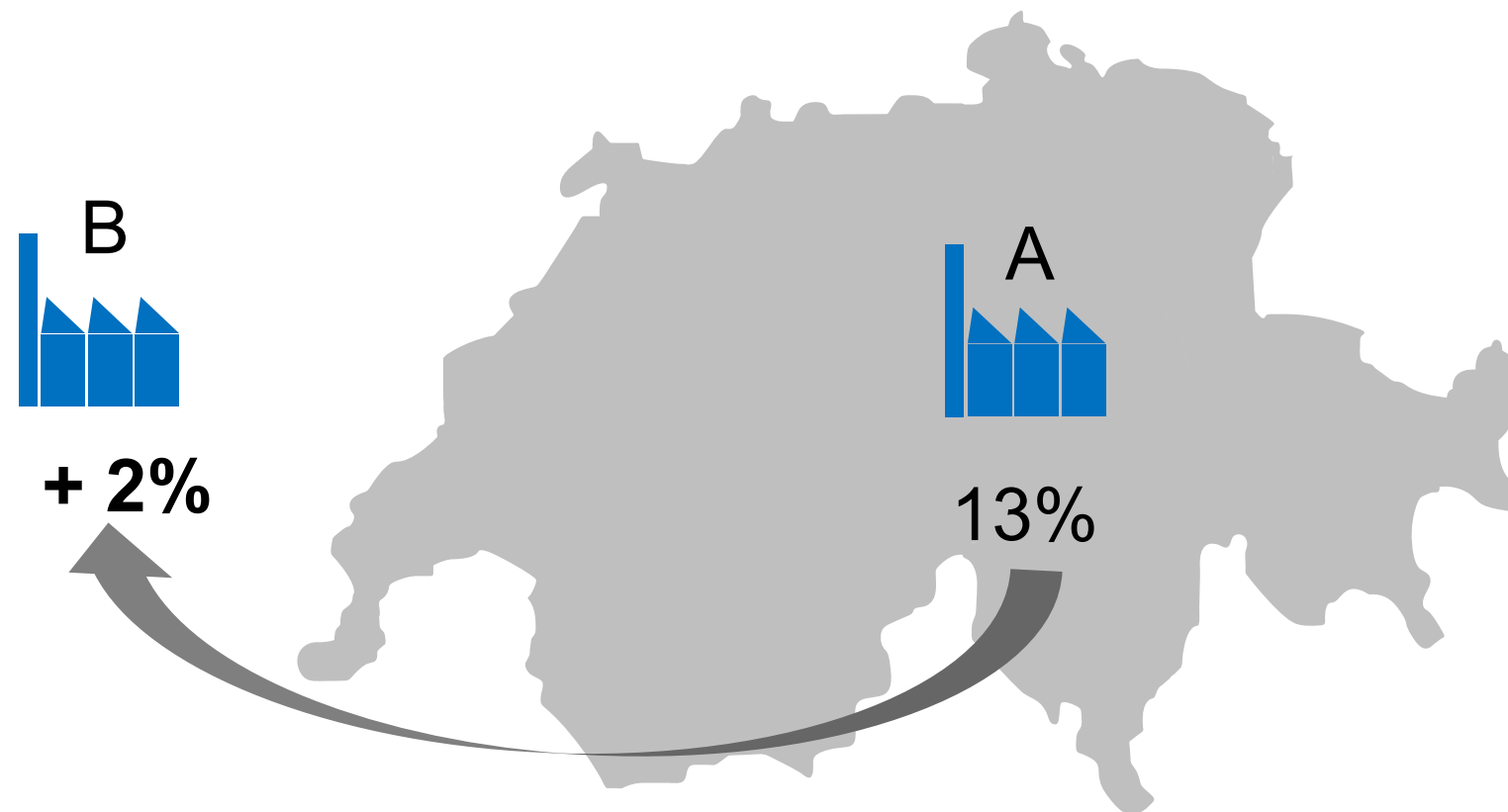
- Multiplikation von GloBE-Steuersatz mit Übergewinn
- «Top-up Tax»

Vorgehen in der Übersicht

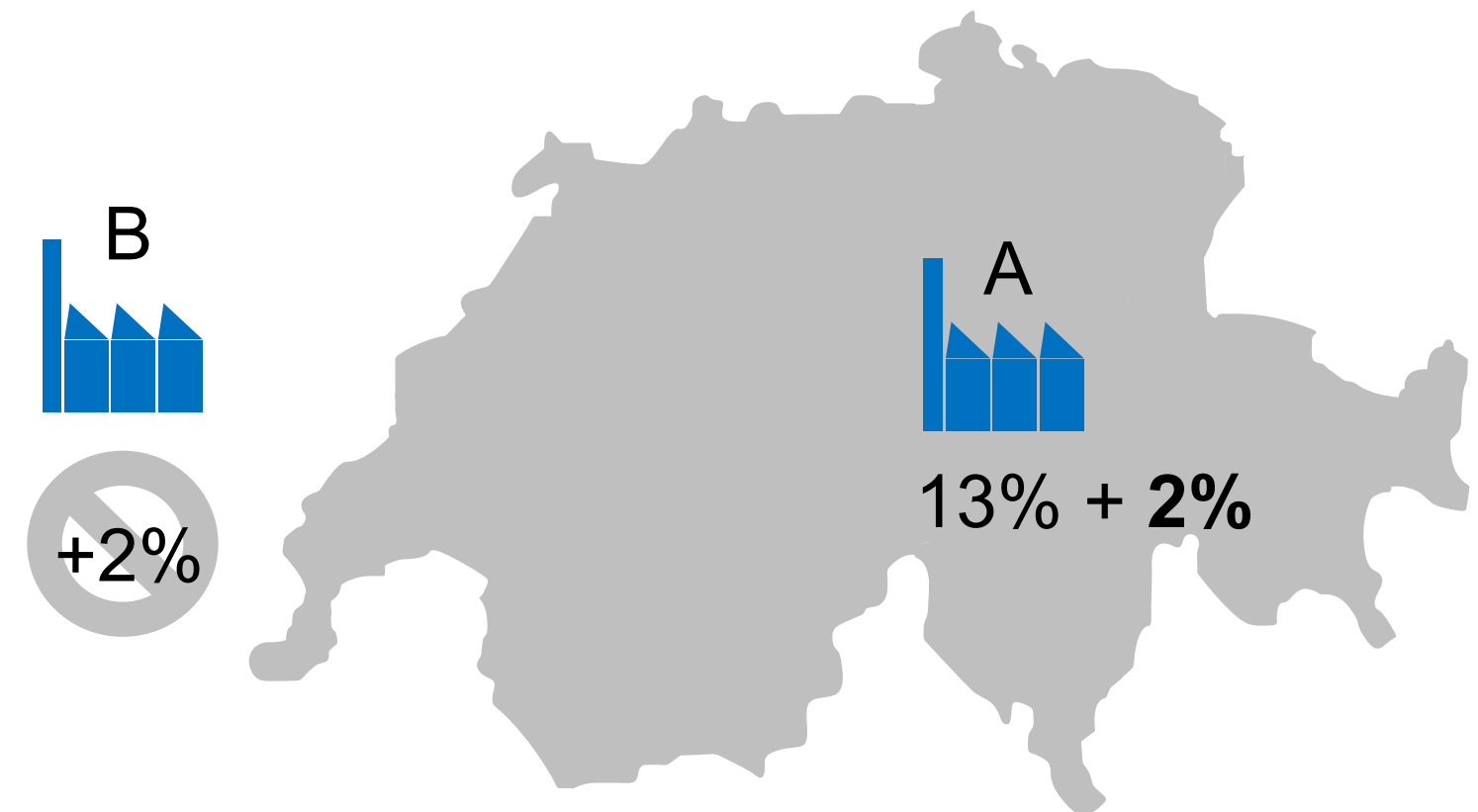


Umsetzung in der Schweiz

ohne Mindestbesteuerung in der Schweiz



mit Mindestbesteuerung in der Schweiz



Umsetzung in der Schweiz

- Der Bundesrat will Mindestbesteuerung in der Schweiz einführen
- Andernfalls würde Steuersubstrat ins Ausland abfliessen

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

Verfassungsbestimmung (Grundnorm)

Übergangsbestimmung

Temporäre Verordnung

Gesetz gestützt auf Grundnorm in Verfassung

01.01.2024

Umsetzung



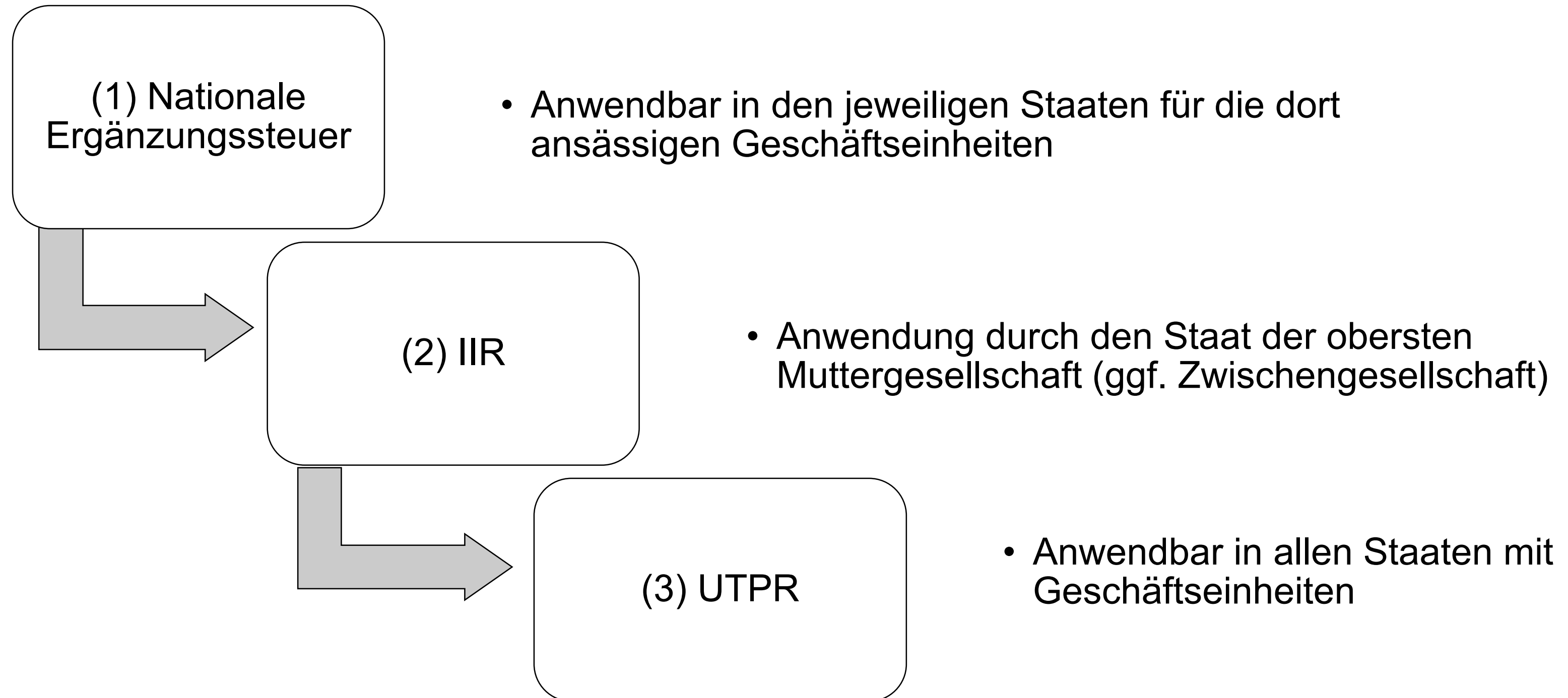
Umsetzung in der Schweiz

Sicherstellung der Mindestbesteuerung **mittels Erhebung einer Ergänzungssteuer**, dabei wird unterschieden:

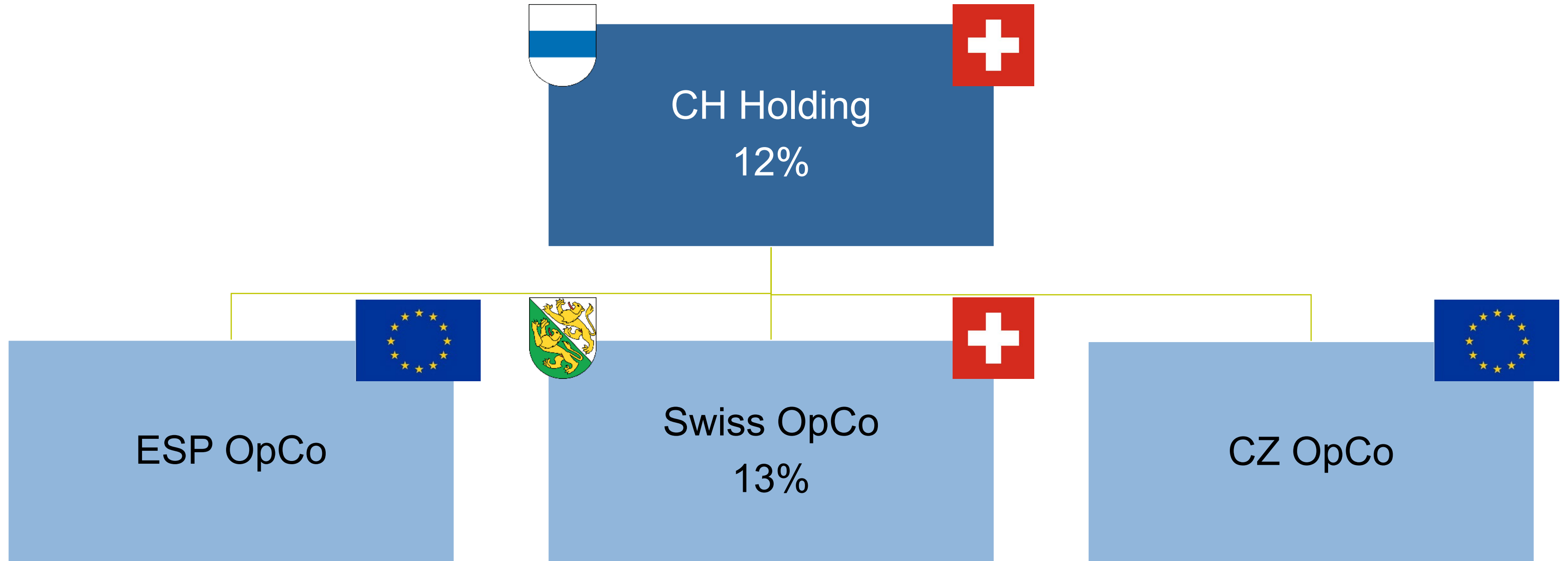
- 1. nationale Ergänzungssteuer** («Qualified Domestic Minimum Top-up Tax»)
→ wenn Unterbesteuerung in der Schweiz
- 2. internationale Ergänzungssteuer** («Income Inclusion Rule», IIR, und «Undertaxed Payments Rule», UTPR)
→ wenn Unterbesteuerung in einem anderen Staat



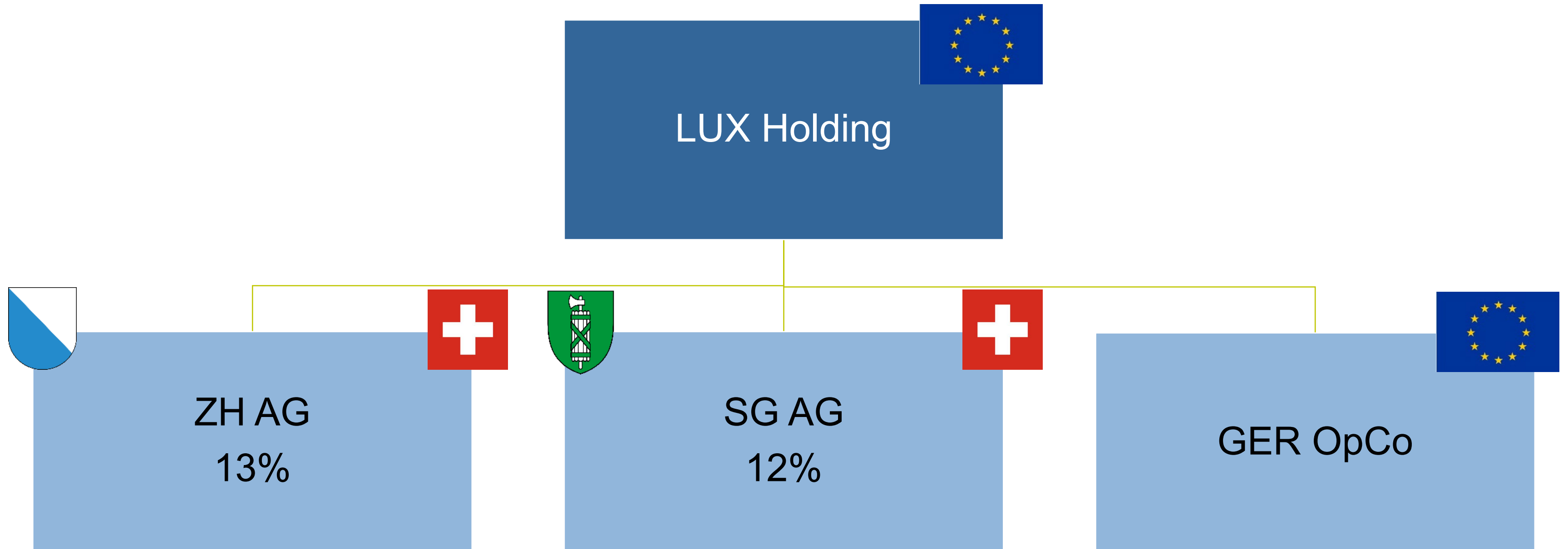
Hierarchie der Erhebungsregeln



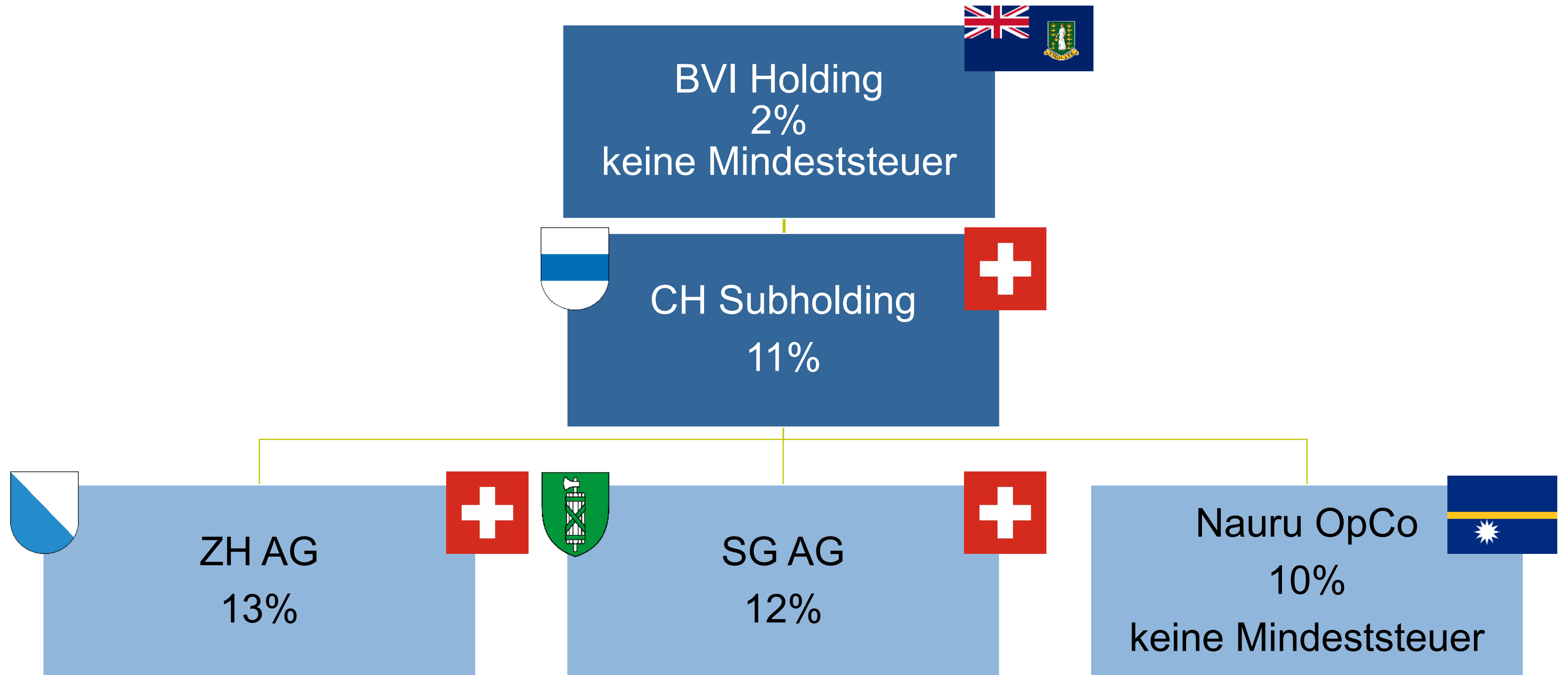
Anwendungsbeispiel: Schweizer Konzern



Anwendungsbeispiel: Ausländischer Konzern



Anwendungsbeispiel: «Kombinationslösung»



Berechnungsbeispiel nationale Ergänzungssteuer: Ausgangslage



Kanton A

Kanton B

Kanton C

GE 1

GE 2

GE 3

BS 4



Berechnungsbeispiel nationale Erganzungssteuer: Ermittlung GloBE Steuersatz und Erganzungssteuersatz

	GloBE Einkommen		massgebende Steuern
GE 1 Kanton A	1000	12.5%	125
GE 2 Kanton B	1000	10%	100
GE 3 Kanton B	1000	18%	180
Total	3000		405

GloBE Steuersatz:

$$\frac{\text{massgebender Steueraufwand}}{\text{GloBE Einkommen}} = \frac{405}{3000} = 13.5\%$$

Erganzungssteuersatz:

$$\text{Mindeststeuersatz} - \text{GloBE Steuersatz} = 15\% - 13.5\% = 1.5\%$$



Berechnungsbeispiel nationale Ergänzungssteuer: Ermittlung Ergänzungssteuer

	GloBE Einkommen	Substanz- abzug	Übergewinn	Ergänzungs- steuersatz (CH)	Ergänzungs- steuer
GE 1 Kanton A	1000	400	600	1.5 %	9
GE 2 Kanton B	1000	800	200	1.5 %	3
GE 3 Kanton B	1000	200	800	1.5 %	12
Total	3000	1400	1600	1.5 %	24



Berechnungsbeispiel nationale Ergänzungssteuer: Zurechnung der Ergänzungssteuer auf Geschäftseinheiten

Ergänzungssteuer soll in dem Ausmass den Geschäftseinheiten zugerechnet werden, in dem sie die Unterbesteuerung mitverursacht haben (**Verursacherprinzip**)

	Ergänzungssteuersatz pro GE	Übergewinn	Quote	nationale Ergänzungssteuer pro GE
GE 1 Kanton A	2.5%	600	15 (60%)	14.4
GE 2 Kanton B	5%	200	10 (40%)	9.6
GE 3 Kanton B	0%	800	0	0
Total				24



Berechnungsbeispiel nationale Ergänzungssteuer: Zurechnung der Ergänzungssteuer an Sitz- und Betriebsstätte- kanton bei Geschäftseinheit 1

	GE 1		GE 2	GE 3	Ergänzungssteuer
	Sitz (70%)	Betriebsstätte (30%)			
Kanton A	10.1				10.1
Kanton B			9.6		9.6
Kanton B				0	0
Kanton C		4.3			4.3
Total					24

- Schlüssel für Aufteilung zwischen Kanton A (Sitz GE 1) und C (BS GE 1):
Quote gemäss interkantonaler Steuerauscheidung (70% / 30%)
- Abweichung vom Verursacherprinzip



Berechnungsbeispiel nationale Ergänzungssteuer: Aufteilung Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kantonen

- Der Bund soll auch einen Anteil an der Ergänzungssteuer erhalten
- gemäss Verfassungsentwurf soll der Bund einen Anteil von 25% erhalten, den Kantonen würden somit 75% der Ergänzungssteuer verbleiben
- Demgemäss würden im Berechnungsbeispiel 6 (25% von 24) an den Bund gehen, die kantonalen Beträge wären entsprechend noch um 25% zu kürzen



Erhebung der Ergänzungssteuer: namentlich Verfahren (vorläufiger Stand der Diskussion in der Arbeitsgruppe Bund/Kantone)

Ausgangspunkt:

- Die Ergänzungssteuer ist als Bundessteuer konzipiert
- Vollzugsföderalismus analog der direkten Bundessteuer
- Veranlagung und Bezug der Ergänzungssteuer durch Kantone



Erhebung der Ergänzungssteuer: namentlich Verfahren (vorläufiger Stand der Diskussion in der Arbeitsgruppe Bund/Kantone)

Steuerpflicht:

- Idee zur Einführung eines «**One-Stop-Shop's**»
- Nur **eine Geschäftseinheit ist steuerpflichtig**, auch wenn der internationale Konzern über mehrere Geschäftseinheiten in der Schweiz verfügt
- Demnach ist auch nur ein Kanton zuständig für Veranlagung, Bezug und Verteilung der Ergänzungssteuer an Bund und allfällig weitere Kantone
- Es gilt die steuerpflichtige Geschäftseinheit zu bestimmen
- Idee eines **gesamtschweizerischen Verzeichnisses** aller in der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten von internationalen Konzernen



Erhebung der Ergänzungssteuer: namentlich Verfahren (vorläufiger Stand der Diskussion in der Arbeitsgruppe Bund/Kantone)

Verfahren im engeren Sinn:

- Verfahrensordnung soll sich so weit wie möglich an das Recht der direkten Bundessteuer anlehnen
- Angedacht ist ein gemischtes Veranlagungsverfahren (keine Selbstveranlagung)
- Für die Deklaration soll eine zentrale, webbasierte Lösung entwickelt und eingeführt werden
- Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt durch örtlich zuständigen Kanton (richtet sich nach der Steuerpflicht)
- Bezug der Ergänzungssteuer erfolgt durch örtlich zuständigen Kanton, wobei auch ein provisorischer Bezug möglich sein soll (Postnumerandobezug analog direkte Bundessteuer)

